

Phoenix Contact Environmental Compliance Standard

Phoenix Contact ist sich seiner Verantwortung bewusst die Menschen und die Umwelt zu schützen und sieht die hier genannten gesetzlichen Anforderungen bezüglich Entwicklung, Zusammensetzung und Recycling als Mindestvoraussetzung für seine eigenen umweltbezogenen Produkthanforderungen.

Um sicherzustellen, dass alle in einer Lieferbeziehung zu Phoenix Contact stehenden Dritten diesen Anforderungen folgen, wird der Phoenix Contact Environmental Compliance Standard verwendet. Dieser Standard ist für alle Liefergegenstände, die in Phoenix Contact Produkten verbleiben, einzuhalten. Er entbindet nicht von weiteren anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Phoenix Contact Environmental Compliance Standard enthält ausschließlich Stoffverbote und Beschränkungen, die generell für Erzeugnisse oder spezifisch für Erzeugnisse der Elektro- und Elektronikindustrie gelten. Der Standard basiert auf den geltenden europäischen Gesetzesanforderungen sowie Deutsches und Schweizer Recht. Verbote, die sich auf die Verwendung von Substanzen und Zubereitungen beziehen, sind nicht Bestandteil dieses Standards.

RoHS Richtlinie

Der Lieferant stellt sicher, dass die stofflichen Anforderungen der RoHS Richtlinie 2011/65/EU und die dazugehörigen Ergänzungen für alle Liefergegenstände eingehalten werden, die in den Produkten von Phoenix Contact verbleiben unabhängig davon, ob diese unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen oder nicht. Die stofflichen Anforderungen der RoHS Richtlinie werden ebenfalls erfüllt, sofern der Lieferant mittels Verweis auf gültige Ausnahmen der Richtlinie 2011/65/EU die Einhaltung erhöhter Grenzwerte bescheinigen kann. Abweichungen werden nur für bestimmte und durch Phoenix Contact definierte Anwendungen akzeptiert.

Auf Nachfrage hat der Lieferant dies über eine RoHS-Zuliefererklärung nachzuweisen, die den Anforderungen zur Erstellung einer technischen Dokumentation nach DIN EN50581 genügt. Phoenix Contact wird auf erneutes Nachfragen verzichten, wenn der Lieferant unabhängig von stofflichen Änderungen mindestens einmal pro Jahr (unaufgefordert) eine aktuelle RoHS-Zuliefererklärung erstellt und an die unten genannte Kontaktadresse übermittelt. Der Lieferant hat alle Unterlagen, die für die Erstellung seiner Zuliefererklärung und damit für die RoHS bezogene CE-Kennzeichnung erforderlich sind, für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferdatum der jeweiligen Liefergegenstände aufzubewahren.

REACH Verordnung

Der Lieferant sichert zu, Informationen entsprechend dem Artikel 33 der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu Stoffen der Kandidatenliste (**S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und relevante Informationen dem betroffenen Phoenix Contact Unternehmen weiterzuleiten oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die aktuelle Kandidatenliste ist auf der Webseite der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA)

verfügbar: <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> (wichtiger Hinweis: die Kandidatenliste wird kontinuierlich, mindestens zweimal im Jahr, aktualisiert).

Der Lieferant sichert zu, dass zum Lieferzeitpunkt alle Stoffverbote und -beschränkungen sowie damit verbundene Informations- und Rücknahmepflichten nach dem jeweils gültigen Phoenix Contact Environmental Compliance Standard eingehalten werden. Der aktuelle Stand ist zu finden unter dem angegebenen Link oder wird dem Lieferanten auf Anfordern zur Verfügung gestellt. Der Lieferant wird von Phoenix Contact über etwaige Änderungen gegenüber der Vorgängerausgabe schriftlich informiert.

Der Lieferant hat Phoenix Contact über ihm bekannte zukünftige Änderungen von Stoffverboten und Stoffbeschränkungen, welche die von ihm gelieferten Erzeugnisse betreffen, unverzüglich über die unten stehende Kontaktadresse zu unterrichten. Erlangt der Lieferant nachfolgend Kenntnis von Grenzwertüberschreitungen seiner Liefergegenstände, hat er unverzüglich eine produktbezogene Benachrichtigung an die unten genannte Kontaktadresse zu senden.

Kontaktdaten und Informationen:

Phoenix Contact Environmental Compliance Standard ist zu finden unter:
www.phoenixcontact.com/rechtliche-hinweise

Kontaktdaten für Rücksendung und Fragen:
de-ps-productcompliance@phoenixcontact.com

Stoffverbote des Phoenix Contact Environmental Compliance Standards:

Stoff bzw. Stoffgruppe	CAS-Nr.	Grenzwert	Anwendung
Aliphatische halogenierte Kohlenwasserstoffe wie FCKW, HFCKW, HFBKW Halone teil- und vollchlorierte Kohlenwasserstoffe Chlorbrommethan	74-97-5	generelles Verbot	Erzeugnisse
Asbest Atkinolith Amosit Anthophyllit Chrysotill Krokydolith Tremolit	77536-66-4 12172-73-5 77536-67-5 12001-29-5 12001-28-4 77536-68-6	jede absichtliche Zusetzung	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
Blei	7439-92-1	0,1 Gew.% im hom. Material 0,01 Gew.% kumuliert mit Cd, Cr, Hg	Elektrogeräte Verpackungsmaterial
Bromierte Flammschutzmittel Pentabromdiphenylether Hexabrombiphenyl Octabromdiphenylether Polybromierte Biphenyle Polybromierte Diphenylether		0,1 Gew.% 0,1 Gew.% im hom. Material	Erzeugnisse Elektrogeräte
Cadmium und Cadmiumverbindungen Cadmium	7440-43-9	0,01 Gew.% 0,01 Gew.% im hom. Material 0,002 Gew. % 0,01 Gew.% kumuliert mit Pb, Cr, Hg	Farbmitteln für Kunststoffe, Farben und Lacken, Stabilisator für Kunststoffe (z.B. PVC), metallischer Oberflächenschutz Elektrogeräten Batterien und Akkus Verpackungsmaterial
Chlorierte Flammschutzmittel Mirex	2385-85-5	generelles Verbot	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
Chrom VI		0,1 Gew.% im hom. Material 0,01 Gew.% kumuliert mit Pb, Cd, Hg	Elektrogeräte Verpackungsmaterial
Dimethylfumarat	624-49-7	0,1 mg/kg	Erzeugnisse
Halogenierte Aromaten Monohalogenierte Aromaten Polyhalogenierte Aromaten		500 ppm 50 ppm	Kondensatoren und Trafos Kondensatoren und Trafos
Halogenierte Benzyltoluole Monomethyltetrachlordiphenylmethan Ugilec 141 Monomethyldechloridiphenylmethan Ugilec 121/21 Monomethyldibromodiphenylmethan DBBT	76253-60-6 99688-47-8	generelles Verbot	Erzeugnisse
Pentachlorphenol u. Pentachlorphenolnatrium	87-86-5 131-52-2	5 ppm	Erzeugnisse
Perfluoroctansulfonate (PFOS) C8F17SO2X (Säure (X=OH), Metallsalze (X=O-M+), Halogenide, Amide u. a. Derivate inkl. Poymere		0,001 Gew. % 0,1 Gew. %	Stoffe und Zubereitungen Erzeugnisse oder Teile
Polychlorierte Biphenyle u. Terphenyle Tri- u. höherchlorierte Biphenyle (PCB) Polychlorierte Terphenyle	1336-36-3 61788-33-8	50 ppm	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (z.B. Kondensatoren)
Polyhalogenierte Dibenzodioxine- u. furane		5 ppb	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
Organozinnverbindungen Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen Dibutylzinnhydrogenborat (DBB)	75113-37-0	0,1 Gew. %	Erzeugnisse
Quecksilber	7439-97-6	0,1 Gew.% im hom. Material 0,0005 Gew. % 0,01 Gew.% kumuliert mit Pb, Cd, Cr	Elektrogeräte Batterien, Akkus Verpackungsmaterial
Polychlorierte Naphthaline		generelles Verbot	Erzeugnisse
Hexachlorobutadien	87-68-3	generelles Verbot	Erzeugnisse

Änderungen zur Vorgängerausgabe sind blau hinterlegt.

Rechtliche Grundlage des Phoenix Contact Environmental Compliance Standards:

EU Gesetzgebung	
EG/1907/2006 Annex XVII	REACH / Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe hinsichtlich Anhang XVII
EG/850/2004	POP / Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG
EG/1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
96/59/EG	PCB/PCT / Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle
2011/65/EU	RoHS / Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
2004/12/EG	Verpackung / Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
2006/66/EG	Batterie / Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG
DE national	
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung / Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz
CH national	
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung / Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

Bei Detailfragen zu betroffener Anwendung oder Ausnahmereglungen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten.